



SATZUNG DER SPORFREUNDE SÜMMERN e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND VEREINSREGISTER

- Der 1956 gegründete Verein führt den Namen **Sportfreunde Sümmer e.V.**
- Der Sitz des Vereins ist in Iserlohn-Sümmer, Stadt Iserlohn. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn unter der Nr. 702 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die gewillt ist, den Interessen des Vereins zu dienen und die Satzung anzuerkennen.
- Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.



§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit Kündigungsfrist (6 Wochen vor Quartalsende) gekündigt werden. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen ist nicht möglich.
- Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht bezahlt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist – unter Setzung einer Frist von 4 Wochen – dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 BEITRÄGE

- Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Die Höhe des Beitrages (kann für einzelne Abteilungen unterschiedlich sein) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Den Zeitpunkt der Entrichtung und etwaige Freistellungen bestimmt der Vorstand.

§ 7 GESCHÄFTSJAHR

- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (d.h. 01. Januar bis 31. Dezember).

§ 8 VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorstandssprecher/in
 - b) dem/der Geschäftsführer/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Finanzchef/in
 - e) dem/der sportl. Koadinator/in



Sportfreunde Sümmer e.V.

Sportfreunde Sümmer e.V. · Postfach 5042 · 58605 Iserlohn

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wird vom Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen.
- Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorstandssprecher/in oder der/ die Geschäftsführer/in vertreten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Zu den Sitzungen können auch weitere Mitglieder, die für den Verein eine Aufgabe erfüllen, eingeladen werden.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird von dem/der Vorstandssprecher/in, im Verhinderungsfall von dem/der Geschäftsführer/in geleitet.
- Jede Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit schriftlichem Aushang einberufen. Der Aushang erfolgt im Schaukasten am Sportplatz „Mühlenbreite“, sowie im Schaukasten gegenüber der kath. Kirche an der Gertrudisstraße. Ferner ist die Einladung im Internet unter www.sportfreunde-suemmern.de einzusehen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.
- Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Schriftführer/in sowie von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.



(4)

§ 10 KASSENPRÜFUNG

- Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird vor einer einberufenen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt.

§ 11 EHRENAMTSPAUSCHALE

- Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EstG) begünstigt werden. Über die Gewährung der Ehrenamtspauschale entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Die Entscheidung über die Auflösung, sowie über Satzungsänderungen, ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu fällen.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den **Förderverein der Grundschule Sümmer e.V.** mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Sümmeraner Grundschüler/innen verwendet werden darf.

Iserlohn-Sümmer, 09. April 2011